



# **Vereinsatzung**

**der**

**Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V.**

**Stand 24. Juni 2022**

## **I. Allgemeines**

- § 1 Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V. und hat seinen Sitz in Haiger / Lahn-Dill-Kreis. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer VR 2360 eingetragen.
- § 2 Die Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist:
- a) Pflege des Schießsports unter Ausschaltung jeglicher Parteipolitischer oder konfessioneller Gesichtspunkte.
  - b) körperliche Ertüchtigung aller Schießsporttreibenden, insbesondere der Jugend.
  - c) durch sportlich faire Leistungen im engeren und weiteren Heimatgebiet für den sportlichen Gedanken und darüber hinaus für die eigene Stadt zu werben.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- § 6 Die Gesellschaft besteht aus: 1. Ehrenmitgliedern 2. ordentlichen Mitgliedern und 3. Jungschützen. Die Mitglieder 1. und 2. sind stimmberechtigt.
- § 7
1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Unbescholtene werden, der das Alter von 18 Jahren vollendet hat, Jungschützen können bis zum Alter von 18 Jahren beitreten.
  2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
  3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- § 8 Die Anmeldung zur Aufnahme der Gesellschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Liegen keine Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten vor, so beginnt die Mitgliedschaft jeweils rückwirkend zum 1. des Monats in dem die Anmeldung durch den Vorstand angenommen wurde.

- § 9 Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist wird durch die zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragsordnung geregelt.
- § 10 Aus der Gesellschaft können diejenigen Mitglieder ohne Anspruch auf das Vermögen ausgeschlossen werden, die
1. die Gesellschaft absichtlich durch Wort und Tat schädigen.
  2. die Schießvorschriften trotz wiederholter Ermahnung nicht befolgen, sowie
  3. mit der Entrichtung der laufenden Beträge nach zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand bleiben.
- Die Ausschließung erfolgt durch Stimmenmehrheit in einer Vorstandssitzung.

### **III. BEITRÄGE**

- § 11 Laufende Beiträge, die einjährig im Voraus erhoben werden, werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Beitrages für neuaufgenommene Mitglieder wird durch die zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragsordnung geregelt. Bei Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag immer per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

### **IV. LEITUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT**

- § 12 Die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft besorgt der Vorstand. derselbe besteht aus:
1. dem 1. Schützenmeister
  2. dem 2. Schützenmeister
  3. dem 1. Schriftführer
  4. dem 2. Schriftführer
  5. dem Schatzmeister
  6. dem Sportleiter
  7. dem Jugendleiter
  8. dem 1. Sachwalter
  9. dem 2. Sachwalter

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt nach der Neuwahl an. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Versammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu wählen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel und Stimmenmehrheit, jedoch kann auch die Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind oder zumindest Ihre Einwilligung zur Wahl schriftlich gegeben haben.

§ 13 Der 1. Schützenmeister und dessen Vertretung der 2. Schützenmeister ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft gemäß § 26 BGB. Der Gesamtvorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und innen und ist für die Wahrung der Interessen der Gesellschaft verantwortlich. Derselbe versieht seine Geschäfte ehrenamtlich.

## V. VERSAMMLUNGEN

§ 14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn eines jeden Jahres findet die Hauptversammlung statt. Dieser bleibt vorbehalten:

1. die Neuwahl des Vorstandes
2. die Wahl des Rechtsprüfungsausschusses

Außer den vorgenannten Versammlungen müssen noch außerordentliche Versammlungen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird oder der Vorstand dies für erforderlich erachtet.

§ 15 Zu sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, bzw. der Veranstaltung erfolgen. **Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Mitglieder die ausdrücklich eine Einladung in Briefform wünschen, müssen dies dem Vorstand gegenüber schriftlich mitteilen.**

§ 16 Über die in den Vorstandssitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse werden von dem Schriftführer Verhandlungsschriften angefertigt und das Protokoll vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 17 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 18 Besprechungen politischen oder religiösen Inhaltes sind in der Versammlung nicht gestattet.

§ 19 Zur Gültigkeit des Beschlusses über Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

## VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 20 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, zu der ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zu einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 21 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## VII. Datenschutz

### § 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
  - Bankverbindung,
  - Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
  - E-Mail-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Lizenz(en),
  - Ehrungen,
  - Funktion(en) im Verein,
  - Wettkampfergebnisse,
  - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
  - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
  - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
  3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen

oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an Schützenbezirk 21 Lahn-Dill, Hessischer Schützenverband, Deutscher Schützenbund, Hessischer Landessportbund, der Stadt Haiger und dem Lahn-Dill-Kreis teilweise oder gänzlich folgende Informationen: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage oder andere vereinsinterne und externe Veranstaltungen und Ergebnisse. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich– Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer

– auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger

und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V. am 24. Juni 2022. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.